

3. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Quickborn über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den zur Zeit jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.03.2017 folgende Nachtragssatzung erlassen:

I Änderungen:

§ 5 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes
mit Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der
Gewerbeordnung sowie
an den übrigen in § 1 genannten Orten 15,4 v.H.
der Bruttokasse.

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

II Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2017 in Kraft

Quickborn, den 28.03.2017
STADT QUICKBORN

gez. Thomas Köppl L.S.

Thomas Köppl
Bürgermeister

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Quickborn über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 3. Nachtragssatzung liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 111, öffentlich aus.

Quickborn, den 28.03.2017

STADT QUICKBORN
Im Auftrage

gez. Norbert Schiemann L.S.
Norbert Schiemann